



FDP Die Liberalen

Kreisverband Mittelsachsen

Satzung

**beschlossen auf dem Kreisparteitag der FDP in
Siebenlehn**

**am
19. März 2014**

§ 1 Zweck und Rechtsform

(1) Der FDP-Kreisverband Mittelsachsen ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 der Landessatzung.

(2) Die Grenzen des Kreises Mittelsachsen sind die Grenzen des Kreisverbandes.

(3) Der Kreisverband vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die bei der Gestaltung eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Ortsverbände

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

(2) Vor einer Neugründung bzw. Zusammenfassung von Ortsverbänden ist die Zustimmung des Kreisvorstandes einzuholen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Ortsverbandes. Diese soll einmal im Kalenderjahr als Hauptversammlung stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder, anwesend sind.

(4) Der Vorstand des Ortsverbandes führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus den gewählten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- den Beisitzern

Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer wird von der Hauptversammlung festgelegt.

(5) Der Vorstand des Ortsverbandes ist gegenüber den Mitgliedern des Ortsverbandes rechenschaftspflichtig. In finanziellen Angelegenheiten ist der Vorstand des Ortsverbandes auch gegenüber dem Kreisvorstand rechenschaftspflichtig.

(6) Verfügen die Ortsverbände über keine eigene Satzung, gelten die Bestimmungen der Kreisverbandssatzung entsprechend.

(7) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Ortsverbände der ehemaligen Kreisverbände Döbeln, Freiberg und Mittweida bestehen weiter fort. Dies sind die Ortsverbände Burgstädt, Döbeln und Umgebung, Eppendorf, Falkenau, Flöha und Umgebung, Freiberg, Geringswalde, Hainichen, Leisnig, Mittweida, Rechenberg-Bienenmühle, Rochlitz, Waldheim. Sie sind Ortsverbände im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung, ohne dass es einer Neugründung bedarf.

(8) Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen für Ortsverbände gelten auch für zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung bereits bestehende Ortsverbände.

§ 3 Beitragsordnung

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Bundesverbandes. Die Höhe der Abführungen des Kreisverbandes an Bundes- und Landesverband richtet sich nach den Beitragsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes.

(2) Die beitragserhebende Gliederung ist der Kreisverband. Der Kreisverband überträgt auf Antrag eines Ortsverbandes durch einen Beschluss des Kreisverbandes den Einzug der Mitgliedsbeiträge dem antragstellenden Ortsverbandes. In diesem Fall führt der Ortsverband quartalsweise spätestens im zweiten Monat des laufenden Quartals an den Kreisverband pro Monat und Mitglied die Beitragsanteile für den Bundesverband und den Landesverband gemäß deren Beitragsordnungen und den Beitragsanteil für den Kreisverband in Höhe von 1,50€ an den Kreisverband ab.

Wird einem Ortsverband der Einzug der Mitgliedsbeiträge übertragen und ist dieser mit seiner Verpflichtung zur Beitragsumlage länger als ein Quartal im Verzug, so kann der Kreisvorstand durch Beschluss den Einzug der Mitgliedsbeiträge durch den Ortsverband wieder aufheben. Der Ortsverband ist zuvor zu hören. Der nächste Kreisparteitag ist zu informieren.

(3) Wird einem Ortsverband der Einzug der Mitgliedsbeiträge nicht übertragen, führt der Kreisverband quartalsweise, spätestens im zweiten Monat des laufenden Quartals den Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Ortsverband ab, die von den Mitgliedern des jeweiligen Ortsverbandes über die Beitragsanteile für den Bundesverband und den Landesverband gemäß deren Beitragsordnungen und den Beitragsanteil für den Kreisverband in Höhe von 1,50 € hinaus an den Kreisverband gezahlt worden sind.

§ 4 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

§ 5 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Die Kreisparteitage werden als Gesamtmitgliederversammlungen durchgeführt.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (5) Der Kreisparteitag wird von einem Tagungsleiter und einem stellv. Tagungsleiter geleitet, die vom Kreisparteitag gewählt werden.
- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
 2. den Bericht der FDP-Fraktion im Kreistag bzw. der FDP-Kreisräte
 3. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Bestätigung durch den Kreisparteitag.
- (7) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiterhin vorzusehen:
 4. die Entlastung des Vorstandes des Kreisverbandes
 5. die Wahl der Organe des Kreisverbandes
 6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag, entsprechend der Landessatzung
 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
- (8) Die Wahlen zu Absatz 6 Ziffern 5 und 6 sind schriftlich und geheim durchzuführen.
- (9) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag von zwei Ortsverbänden, oder von 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

- (1) Auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die ihrer Beitragspflicht bis zum Ende des letzten Quartals nachgekommen sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Grundlage für die Berechnung von Mehrheiten ist, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Anträge

(1) Anträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können vom Vorstand des Kreisverbandes und von jedem Ortsverband, vom Kreisvorstand der Jungliberalen Aktion und von jedem Mitglied gestellt werden.

(2) Anträge an den Kreisparteitag sind spätestens sieben Tage vor Beginn des Parteitages schriftlich beim Kreisverband einzureichen.

(3) Der Vorstand des Kreisverbandes hat das Recht, Anträge ohne die Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.

(4) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 zum Kreisparteitag von mindestens 10 Mitgliedern eingebracht werden. In diesem Fall bestimmt der Kreisparteitag ohne Aussprache durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll.

§ 8 Der Kreisvorstand

(1) Die Wahl des Vorstandes des Kreisverbandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert nach Ablauf der Wahlperiode bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

(3) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Kreisverbandes
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister des Kreisverbandes
4. neun Beisitzern
5. dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion.
6. die Vorsitzenden der Ortsverbände oder deren Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
7. der Kreisvorsitzende der Jungliberalen Aktion oder ein weiteres Mitglied, das vom Kreisverband der Jungliberalen Aktion zur Wahl vorgeschlagen wird, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
8. Der Vorstand darf Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen.

(5) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung des Vorstandes verlangen, in diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

(6) Tritt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, wird der gesamte Vorstand neu gewählt.

(7) Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand kann nur von einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu stellen. Er ist auf einem zu diesem Zweck vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(8) Spricht ein nach Absatz 7 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet, der Kreisparteitag wählt in der gleichen Sitzung einen neuen Vorstand. Bis zur dessen Wahl ist der alte Vorstand geschäftsführend tätig.

(9) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kreisparteitages einen Geschäftsführer bestellen. Im Rahmen der Bestellung ist der Umfang der Vertretungsberechtigung schriftlich festzuhalten.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes kann nach Bedarf zur Bearbeitung von sachlichpolitischen und organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

(2) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind vom Vorstand des Kreisverbandes zu berufen.

§ 10 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für die Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung des Landesverbandes.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung des FDP-Kreisverbandes Mittelsachsen können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dem Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungsanträge können jederzeit schriftlich beim Kreisverband eingereicht werden. Sie sind auf dem nächsten ordentlichen Kreisparteitag zu behandeln, sofern sie zehn Tage vor Ablauf der Einberufungsfrist beim Kreisvorstand eingegangen sind.

Diese Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden.
Änderungsanträge, zu diesen Satzungsänderungsanträgen sind schriftlich zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand einzureichen.

(3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag oder Änderungsantrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 12 Mitgliederwesen

(1) Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei.
Eingehende Aufnahmeanträge sind dem Kreisvorstand zuzuleiten, dieser entscheidet über die Aufnahme. Der zuständige Ortsvorstand ist zuvor zu hören.

(2) Die Vorstände des Kreisverbandes und der Ortsverbände informieren sich über Änderungen des Mitgliederbestandes gegenseitig.

§ 13 Mitgeltung weiterer Vorschriften

(1) Der Kreisverband hat in der vorstehenden Satzung nur die Sachverhalte geregelt, welche er auf Grund höheren Rechts zwingend regeln muss bzw. die er abweichend regeln kann und möchte.

(2) Hinsichtlich Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen, Beitragszahlung, Finanz- und Rechnungswesen, der Einberufung, Beschlussfähigkeit, Verhandlungsführung von Organen und Wahlen zu Organen sowie allen anderen in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte finden die Bestimmungen auf der Landesebene und der Bundesebene in dieser Reihenfolge entsprechend Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 19.03.2014 in Kraft.